

**VERTRAG OBSTANBAU**  
in Bezug auf die Apfelsorte **ELSTAR VAN DER ZALM®**

Die Unterzeichner:

1. a. die GmbH des niederländischen Rechts 'Vogelaar Vredehof BV', mit Sitz und Geschäftsstelle in Krabbendijke am Oude Rijksweg 13B, im Nachfolgenden auch 'Vogelaar' genannt, in dieser Sache von ihrem rechtmäßig dazu befugten Direktor K. Vogelaar vertreten,  
und
2. Name : **(nachfolgend Obstbauer genannt)**  
Straße :  
Ort :

**MIT RÜCKSICHT DARAUF, DASS:**

- a. Vogelaar die (geistigen) Eigentumsrechte hat auf der Apfelsorte Elstar van der Zalm und deshalb die Eigentümerin dieser Apfelsorte ist, im Nachfolgenden auch 'die Sorte' genannt, zu deren Schutz Vogelaar am 24. August 2009 das Gemeinschaftlicher Sortenschutz unter Nummer 25889 erteilt worden ist;
- b. Obstbauer Vogelaar gefragt hat Bäume die Sorte an Obstbauer zu verkaufen um betriebswirtschaftlich Äpfel der Sorte zu anbauen und zu produzieren;
- c. Vogelaar diese Bäume durch Vermittlung von POB Leicht & Wetzler GmbH, Daimlerstraße 6, 88074 Meckenbeuren, Deutschland an Obstbauer verkaufen lassen sollte und POB Leicht & Wetzler GmbH deswegen dieser vorliegende Vertrag mitunterzeichnen sollte;
- d. der vorliegende Vertrag bezieht sich auf folgende Lieferung von Bäume die Sorte:

Anzahl	Baumform	Unterlage	Lieferungsdatum	Standort
--------	----------	-----------	-----------------	----------

- e. im Hinblick auf dasjenige, was im Vorstehenden erwogen ist, die Parteien den Vertrag Obstanbau in Bezug auf die Sorte zu folgenden Bestimmungen, Bedingungen und/oder Voraussetzungen abschließen möchten;

**ERKLÄREN FOLGENDES VEREINBART ZU HABEN:**

**Artikel 1 RECHTE UND PFLICHTEN**

- 1.1 Dieser Vertrag hat Gültigkeit für die oben erwähnten Bäume für die Dauer ihrer Nutzung. Für dieser Dauer erteilt Vogelaar dem Obstbauer eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz, der diese Lizenz hiermit annimmt, um mit ausschließlich vom Obstbauer von POB Leicht & Wetzler GmbH namens Vogelaar bezogenen Bäumen der Sorte ausschließlich auf dem eigenen Betrieb in Deutschland betriebswirtschaftlich Äpfel der Sorte zu anbauen und zu produzieren.
- 1.2 Es ist dem Obstbauer, außer Äpfel der Sorte, weder erlaubt, Ausgangsmaterial, Pflanzen, Bäume und/oder anderes Pflanzmaterial der Sorte zu produzieren, zu vermehren und/oder in den Verkehr zu bringen bzw. sonst irgendwie zu verkaufen und/oder zu veräußern, wie auch solches Material dazu vorrätig zu haben, noch auch eine oder mehrere solcher Handlungen von einem oder mehreren anderen verrichten zu lassen.
- 1.3 Der Obstbauer ist nur berechtigt, Bäume der Sorte zu pflanzen und weiterhin gepflanzt zu haben auf Grundstücken, die zu seinem eigenen Betrieb in Deutschland gehören, wobei er sich Vogelaar gegenüber dazu verpflichtet, ständig für eine komplette und übersichtliche Buchführung der Pflanzorte und der Zahl der Bäume der Sorte pro Standort zu sorgen und diese Buchführung zur Prüfung durch Vogelaar, oder aber einen dazu zu bestellenden Bevollmächtigten ständig zur Verfügung zu haben.
- 1.4 Der Obstbauer erteilt Vogelaar, oder einem von Vogelaar dazu zu bestellenden Bevollmächtigten die Erlaubnis, die Grundstücke und Betriebsräume, die zu seinem Betrieb gehören, zu deren Prüfung während der normalen Arbeitszeiten zu betreten und zur Einsichtnahme der in Artikel 1.3 erwähnten Buchführung.

**Artikel 2      HAUPTSORTE/ABGELEITETE SORTE/MUTANTE**

- 2.1 Wenn der Obstbauer in der Sorte als ursprüngliche Sorte einig(e) abgeleitete Sorten, dies umfasst auch eine Mutante, vorgefunden, entdeckt, gewonnen, entwickelt und/oder gezüchtet hat, teilt er dies Vogelaar sofort per Einschreiben mit und stellt Vogelaar auf Wunsch davon sofort genügend Anbau- und/oder Pflanzmaterial ausschließlich für Prüfzwecke zur Verfügung, so dass Vogelaar die abgeleitete Sorte in seinem eigenen Betrieb beurteilen kann und darf.
- 2.2 Vogelaar sorgt dafür, dass nach einer solchen Beurteilung dem Obstbauer so schnell wie möglich das Ergebnis einer solchen Beurteilung, wie auch ihre Stellungnahme in Bezug auf die (geistigen) Eigentumsrechte und die kommerziellen Betriebsrechte hinsichtlich der abgeleiteten Sorte bekannt geben wird.

**Artikel 3      BUSSGELD**

- 3.1 Der Obstbauer ist verpflichtet für nicht rechtmässig lizenzierte Bäume eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,00 plus EUR 5,00 für jeden illegal vermehrten Baum an Vogelaar zu zahlen, unbeschadet des Rechts von Vogelaar in dieser Angelegenheit den völligen Schadenersatz vom Obstbauer zu fordern.

**Artikel 4      HAFTUNG**

- 4.1 Jede Haftung von Vogelaar und POB Leicht & Wetzler GmbH in dieser Angelegenheit dem Obstbauer gegenüber wird vollständig von den Parteien ausgeschlossen.

**Artikel 5      DAUER/ENDE/FOLGEN**

- 5.1 Dieser Lizenzvertrag endet wenn und sobald der Obstbauer stirbt, für Konkurs erklärt wird oder (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, wenn die (Zwangs-) Versteigerung oder Auflösung oder Stilllegung seines Betriebes vorgenommen wird, der Obstbauer eine (andere) juristische Arbeitsgemeinschaft eingehen sollte, fusionieren sollte oder aber die Rechtsstruktur des (Betriebes des) Obstbauers ändern sollte.
- 5.2 Wenn in einem solchen Fall der Betrieb des Obstbauers ganz oder teilweise weitergeführt werden sollte von und/oder das/die Grundstück/Grundstücke, auf dem/denen (Obst)bäume, Pflanzen und/oder Pflanzmaterial der Sorte gepflanzt sind oder aber auf andere Weise vorhanden sind, auf eine andere natürliche Person, juristische Person und/oder Arbeitsgemeinschaft als den Obstbauer übergehen sollte/sollten, oder aber wenn (Obst)bäume, Pflanzen und/oder Pflanzmaterial der Sorte auf oder zu einer anderen natürlichen Person, juristischen Person und/oder Arbeitsgemeinschaft als den Obstbauer übergehen sollten/sollte, kann dieser Lizenzvertrag nicht von einer solchen anderen natürlichen Person, juristischen Person und/oder solcher anderen Arbeitsgemeinschaft übernommen werden, sofern nicht mit und nach vorheriger schriftlichen Genehmigung von Vogelaar.
- 5.3 Dieser Sublizenzvertrag endet ebenfalls sofort und ohne irgendeine Beendungsfrist, wenn und sobald für die Sorte endgültig kein Gemeinschaftlicher Sortenschutz verliehen werden sollte.

**Artikel 6      SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 6.1 Alle eventuell eher getroffenen Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Sorte werden bei der beiderseitigen Unterzeichnung dieses Sublizenzvertrags sofort gegenstandslos.
- 6.2 Der Obstbauer ist niemals berechtigt, eines oder mehrere seiner Rechte und/oder Verpflichtungen aus diesem Sublizenzvertrag einem Dritten zu übertragen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vogelaar Vredenhof B.V.  
K. Vogelaar, Direktor

\_\_\_\_\_  
POB Leicht & Wetzler GmbH

\_\_\_\_\_  
Obstbauer